



Antrag Nr. 6 zur 3. ordentlichen SHFV-Beiratstagung 2017 am 28.01.2017

Antrag: § 19 der Schiedsrichterordnung des SHFV

Antragsteller: SHFV – Schiedsrichterausschuss

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 28.01.2017 einstimmig beschlossen:

§ 19 der Schiedsrichterordnung wird unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wie folgt angepasst:

Absatz 1:

Die Schiedsrichter unterstehen dem Schiedsrichterausschuss des Kreises, dem der Verein angehört, für den sie angesetzt werden. Dies kann ein abweichender Verein von dem sein, für den sie nach § 9 der Spielordnung als Zähl-Schiedsrichter gelten. Etwaige Sanktionen erfolgen gleichermaßen unter Mithaftung des Vereins, für den sie angesetzt werden.

Rest unverändert...

Begründung:

Immer wieder kam es in der Vergangenheit zu Problemen bei der Beantwortung der Frage, welcher Verein bei Sanktionen gegen einen Schiedsrichter (z.B. aus den Vorschriften der SRO) in Mithaftung zu nehmen ist, wenn der Schiedsrichter aktuell für den Verein B pfeift und angesetzt wird, aber noch für den Verein A als Zähl-Schiedsrichter gilt, in dem er aber vielleicht gar kein Mitglied mehr ist. Der vorstehende Antrag schafft hier Klarheit, in dem er analog zu § 67 Nr. 3 der Satzung den aktuellen Verein in Mithaftung nimmt. Diese Regelung schafft zudem Klarheit hinsichtlich der Vereinseintragung im DFBnet, in dem dann auch entsprechend der aktuelle Verein dargestellt würde.

Dieser Änderungsvorschlag wurde gemeinsam mit den Vorsitzenden der Kreisschiedsrichterausschüsse auf der außerordentlichen Jahrestagung am 12./13.03.2016 erörtert und einstimmig angenommen.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 30.06.2017 in Kraft.